

Hausordnung

für die Moritzburg und das Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale)

Liebe Besucherinnen und Besucher,

wir freuen uns, Sie in der Moritzburg begrüßen zu dürfen, und wünschen Ihnen angenehme Stunden in unserem Haus. Auch bei uns ist es unumgänglich, gewisse Regeln einzuhalten, um allen Gästen der Moritzburg und des Museums und ihren Interessen gerecht zu werden sowie die uns anvertrauten Kunstwerke/ das Baudenkmal zu schützen und der Nachwelt zu bewahren.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung innerhalb des Burgareals/ des Kunstmuseums. Sie ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Mit dem Entrichten des Eintritts bzw. dem Betreten des Museums erkennen die Besucher die Hausordnung an.
2. Das Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) ist ein Betrieb der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt. Alle juristischen Ansprüche sind ihr gegenüber geltend zu machen.
3. Den Weisungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten.
4. Für den Besuch des Museums wird ein Entgelt erhoben. Die geltende Preisliste kann an der Museumskasse eingesehen werden. Die Preisliste regelt auch Ermäßigungen und Befreiungen vom Eintrittspreis. Die aktuellen Eintrittspreise werden im Kassenbereich öffentlich angezeigt.
5. Zum Führen im Museum sind nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt bzw. durch die Stiftung lizenzierte Personen (nach vorheriger Anmeldung) berechtigt. Angemeldete Besuchergruppen haben gegenüber selbst geführten Besuchergruppen Vorrang beim Einlass in das Museum. Gästeführer, die nicht von der Hausleitung beauftragt worden sind, können Führungen gegen Entrichtung eines Entgeltes durchführen. Die Höhe regelt die Preisliste. Die maximale Personenzahl pro geführter Gruppe beträgt 25 Personen.
6. Alle Ausstellungsbereiche sind für Personen mit körperlichen Einschränkungen barrierefrei zugänglich. Davon ausgenommen sind das Erdgeschoss des Talamtes sowie die Gotischen Gewölbe. Für Hilfestellung beim Besuch dieser Bereiche wenden Sie sich bitte an das Kassen- oder Aufsichtspersonal.

§ 2 Verhalten innerhalb des Burggeländes und des Museums

1. Das Befahren des Burggeländes oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb des Burggeländes ist ohne besondere Genehmigung nicht gestattet. Genehmigungen erteilt ausschließlich die Stiftung. In diesen Fällen sind die ausgewiesenen Parkflächen zu nutzen. Das genehmigte Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern usw. erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stiftung übernimmt für evtl. Schäden keine Haftung.
2. Das Betreten des Geländes mit Hunden oder anderen Tieren ist ausschließlich im Burggraben und Burginnenhof gestattet. Hier von ausgenommen sind Blindenführhunde und Assistenzhunde, die unter der Wahrung der Hausordnung auch im Museum zugelassen sind. Hunde sind entsprechend den geltenden Bestimmungen zu führen und so zu platzieren, dass alle Zu- und Ausgänge ohne Behinderungen passiert werden können.
3. Das Fotografieren – ausschließlich für private, nicht kommerzielle Zwecke – ist ohne Blitz, Stativ oder Selfiestab in den Dauerausstellungsräumen erlaubt, solange die Sicherheit des Kunstguts gewährleistet, ein Mindestabstand von 50 cm eingehalten und auf andere Besucherinnen und Besucher Rücksicht genommen wird.

Diese Genehmigung gilt nicht für Rechte Dritter. Die Stiftung weist ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere die Abbildung oder Verbreitung von urheber- oder persönlichkeitsrechtlich geschützten Inhalten genehmigungspflichtig ist. An einzelnen Werken, bei denen aufgrund von Vorgaben des Eigentümers oder Urhebers ein generelles Foto- oder Filmverbot gilt, finden Sie eine entsprechende Kennzeichnung. In Sonderausstellungen können Foto- und Filmaufnahmen untersagt sein. Das Aufsichtspersonal informiert Sie hierzu gern. Für private Fotoaufnahmen wird ein Entgelt erhoben, das der jeweils gültigen Entgeltliste zu entnehmen ist. Für alle über die allgemeine Erlaubnis hinausgehenden Zwecke ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich. Dies gilt auch für nachträgliche Nutzungsänderungen.

4. Das Betreten der Ausstellungsräume mit sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Regenschirme, größere Rucksäcke und Tragetaschen größer als DIN A 4 (20 x 30 cm) ist nicht gestattet. In Zweifelsfällen bitten wir Sie, der Entscheidung des Kassen- und Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Das Tragen von feuchter Kleidung und von über den Arm gelegten Kleidungsstücken ist aus Sicherheits- und konservatorischen Gründen in den Ausstellungsräumen nicht gestattet.

Zur sicheren Verwahrung Ihrer Kleidungsstücke und Taschen stehen Ihnen Garderoben und Schließfächer im Untergeschoss des Museums während der gesamten Öffnungszeiten zur Verfügung. Für die Garderobe und den Inhalt der Schließfächer wird keine Haftung übernommen. Bei Verlust des Schließfächerschlüssels ist ein Ersatzentgelt zu entrichten, dessen Höhe Sie bitte der Preisliste entnehmen.

5. Nicht gestattet ist:

- das Betreten des Museums im alkoholisierten Zustand oder unter Einfluss anderer Drogen,
- die Benutzung von Skateboards, Inlineskates, City-Rollern u. ä. im Museum,
- das Berühren oder Anfassen von Ausstellungsstücken,
- das Essen und Trinken im Ausstellungsbereich,
- das Rauchen im gesamten Gebäude,
- das Übertreten, Entfernen oder Zerstören von Absperrungen usw.,
- auf Kunstgegenstände, Burgmauern sowie Baustellen zu klettern, diese zu betreten oder zu beschädigen,
- der Umgang mit offenem Feuer, Feuerwerkskörpern usw. auf dem gesamten Burggelände.

6. Kinderwagen und Rollstühle dürfen im Museum benutzt werden. An der Museumskasse bieten wir Ihnen für die Dauer Ihres Besuches kostenlos einen Rollstuhl zur Nutzung an. Um Unfällen und Beschädigungen vorzubeugen, behalten wir uns vor, Sie abhängig von der Besuchsfrequenz zeitweise zu bitten, Kinderwagen an der Garderobe abzustellen.

7. Ausstellungsabhängig kann es erweiterte Sicherheitsvorkehrungen oder Regelungen der Zugangsbeschränkung zu den Ausstellungsbereichen geben. Hierüber werden Sie an der Museumskasse sowie am Eingang des betroffenen Ausstellungsbereichs durch das zuständige Personal informiert.

8. Für den Museumsrundgang stehen mobile Klapphocker zur Verfügung. Die Benutzung der Klapphocker erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die aus einer unsachgemäßen Nutzung der Klapphocker herrühren, wird keine Haftung übernommen. Wenn Sie diese benutzen, achten Sie bitte darauf, dass diese so getragen werden, dass weder andere Personen noch die Ausstellungsobjekte gefährdet oder beschädigt werden. Bei Sonderausstellungen und Veranstaltungen behalten wir uns vor, die Benutzung von Sitzgelegenheiten einzuschränken.

9. Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall genutzt werden.

10. Bei Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Anweisungen oder verursachte Schäden haftet der Verursacher und kann für evtl. Folgekosten haftbar gemacht werden.

11. Bitte beachten Sie, dass sich alle Besucherinnen und Besucher in Ruhe der Kunst widmen wollen. Vermeiden Sie deshalb laute Gespräche oder das Telefonieren mit dem Mobiltelefon. Bitte nutzen Sie hierfür die Außenflächen.

12. Gegenstände, die im Museum gefunden werden, bitten wir, bei der Aufsicht oder der Kasse abzugeben bzw. die Aufsicht darauf hinzuweisen.

§ 3 Hausrecht

1. Das Hausrecht für die Eigentümerin üben die Direktorinnen/die Direktoren des Museums oder von ihm beauftragte Personen (z. B. Aufsicht/Bewachung) aus.

2. Das Personal ist befugt, Besucherinnen und Besucher, die gegen die Hausordnung verstoßen und die Anweisungen des Personals nicht befolgen, vom Burggelände zu verweisen. Das entrichtete Eintrittsgeld wird in diesem Falle nicht erstattet. Bei Weigerung, das Gelände zu verlassen, ist das Personal berechtigt, polizeiliche Hilfe anzufordern. Daraus resultierende Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

3. Die Hausleitung kann Personen gegenüber, die wiederholt oder in schwerer Weise gegen die Hausordnung verstoßen, für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft ein Hausverbot aussprechen. Das Betreten der Burganlage trotz des Hausverbotes kann eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen.

4. Im Falle einer strafbaren Handlung ist das Aufsichtspersonal berechtigt, Personen, die auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt werden und entweder fluchtverdächtig sind oder deren Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, bis zum Eintreffen der Polizei vorläufig festzunehmen.

§ 4 Zutritt

1. Aufsichtsberechtigte wie Eltern, Lehrkräfte und andere Personen haben die ihnen Anvertrauten zu beaufsichtigen, um Unfälle und Beschädigungen zu vermeiden. Lehrer/innen, Gruppenleiter/innen und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, verantwortlich. Kinder unter 12 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Die Erwachsenen sind angewiesen, die Kinder unter ständiger Aufsicht zu halten.
2. Für das Wickeln von Kleinkindern stehen im Bereich der sanitären Anlagen geeignete Vorrichtungen zur Verfügung.
3. Jeder Gast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte bzw. eines gültigen Kassenbons sein. Entrichtete Eintrittsgelder, Gebühren o. ä. werden nicht zurückgezahlt. Über Ausnahmen entscheidet die Hausleitung.

§ 5 Haftung

1. Das Betreten des gesamten Burggeländes (einschließlich der Museumsräume) erfolgt auf eigene Gefahr. Schäden, Unfälle oder Verletzungen, die Besucherinnen und Besucher erleiden, sind sofort dem Aufsichtspersonal oder der Hausleitung zu melden. Spätere Meldungen können nicht anerkannt werden. Eventuelle Schadenersatzansprüche sind schriftlich bei der Stiftung geltend zu machen.
2. Türdurchgänge in Breite und Höhe, Treppen, Schwellen usw. sind historisch gewachsen und können von den derzeit geltenden Normen abweichen. Für Schäden, Unfälle oder Verletzungen, die dieser Tatsache geschuldet sind, haftet die Stiftung nicht.
3. Die Stiftung haftet nicht für Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von mitgebrachten Sachen.
4. Die Stiftung haftet nicht für Schäden durch Dritte.

§ 6 Ausnahmen

Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Museumsbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Hausordnung abweichende Anweisungen getroffen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf. Die von den Ausnahmereinbarungen nicht betroffenen Bestimmungen der Hausordnung behalten ihre Gültigkeit.

§ 7 Gültigkeit

Die Hausordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung per Aushang im Museum in Kraft. Bisherige Bestimmungen werden damit ungültig. Das gilt nicht für weitergehende Bestimmungen und Anordnungen.

Halle (Saale), den 01.04.2017

Der Direktor